

# **Ländliche Heimvolkshochschule Lauda e.V. (LHL e.V.)**

## **1. Name und Sitz des Vereines**

- 1.1. Der Verein „Ländliche Heimvolkshochschule Lauda e.V.“ hat seinen Sitz in Lauda und wurde am 22.1.1999 in Lauda gegründet. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.2. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **2. Ziele und Aufgaben**

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung von 1977 (§ 52 AO).
- 2.2. Der Verein will im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung Wissen und Praxis des ökologischen Land- und Gartenbaus, einer gesunden Ernährung, Bau- und Lebensweise sowie naturkundliche und kulturhistorische Besonderheiten der Region vermitteln. Diese Ziele verfolgt er insbesondere durch Schulungen, Lehrkurse, Bildungs- und Lehrfahrten, Arbeitsprojekte mit Jugendlichen und Erwachsenen sowie durch Kooperation mit heimischen Landwirten, Gärtnern und Institutionen. Satzungszweck ist auch das Förderprojekt „Fazenda Riachão“ in Nordostbrasilien. Das Projekt dient dazu Kleinbauernfamilien im ökologischen Landbau zu schulen und Kindern und Jugendlichen Fragen des Umweltschutzes näher zu bringen.
- 2.3. Der Verein knüpft an die Vereinbarungen der Umweltkonferenz in Rio de Janeiro 1992 an und strebt nach Möglichkeiten regionaler Umsetzung im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung.

## **3. Selbstlosigkeit**

- 3.1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **4. Mitgliedschaft**

- 4.1. Es gibt Mitglieder und Fördermitglieder. Die Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Die Aufnahme neuer Mitglieder liegt beim Vorstand.
- 4.2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 4.3. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Geschäftsunfähigkeit, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt bedarf einer schriftlichen Kündigung. Die Kündigung ist möglich jeweils zum Ende eines Kalenderjahres. Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ausschluß kann nur wegen eines wichtigen Grundes durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 Prozent vollzogen werden. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.

## **5. Stimmrecht**

- 5.1. Alle Mitglieder des Vereines haben Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen. Fördermitglieder haben Rederecht.

## **6. Organe des Vereins**

- 6.1. Die Mitgliederversammlung
- 6.2. Der Vorstand
- 6.3. Der Beirat

## **7. Mitgliederversammlung**

- 7.1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vereins. Fördermitglieder haben Rederecht. Alle Mitglieder werden durch die Vereinsnachrichten über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung informiert. Die Mitglieder des Beirates und der Geschäftsführer haben beratende Stimme in der Mitgliederversammlung.
- 7.2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer; für die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung; für die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und für die Entlastung des Vorstandes; für die Verabschiedung des Haushaltsplanes; für die Beschlußfassung zu Anträgen; für die Änderung der Satzung.
- 7.3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Termin und Ort werden mindestens vier Wochen vor Veranstaltungstermin bekanntgegeben. Die Einberufung findet schriftlich durch den Vorstand statt.
- 7.4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder 20 Prozent der Mitglieder dies verlangen.
- 7.5. Anträge können von allen Vereinsmitgliedern gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.
- 7.6. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.
- 7.7. Die Mitgliederversammlung ist für Fördermitglieder öffentlich.

## **8. Vorstand**

- 8.1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schatzmeister und zwei Beisitzern.
- 8.2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- 8.3. Den Vorstand nach § 26 BGB bilden der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
- 8.4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.  
Die Teilnahme an Vorstandssitzungen kann auch fernmündlich oder über andere elektronische Medien stattfinden.
- 8.5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim.
- 8.6. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- 8.7. Der Vorstand kann einen Beirat einsetzen und bestimmt dessen Mitglieder zur Unterstützung seiner Arbeit.  
Er kann auch besondere Vertreter nach § 30 BGB benennen.  
Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 8.8. Sobald es die Möglichkeiten des Vereines ermöglichen, wird eine Geschäftsführung eingerichtet.

## **9. Besondere Bestimmungen**

- 9.1. Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- 9.2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 67 Prozent.
- 9.3. Die Auflösung des Vereines erfolgt durch eine Mehrheit von 75 Prozent der Stimmen der anwesenden Mitglieder.  
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.  
Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **10. Schlußbestimmungen**

- 10.1. Diese Satzung ist beschlossen auf der Gründungsversammlung am 22.01.1999 in Lauda.